

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

248 (18.10.1866)

Beilage zu Nr. 248 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 18. Oktober 1866.

Oesterreichisch-italienischer Friedensvertrag.

(Schluß.)

Art. XIV. Die Bewohner oder Eingeborenen des abgetretenen Gebietes sollen während des Zeitraums eines Jahres, vom Tag des Austausches der Ratifikationen angefangen und auf Grundlage einer bei der kompetenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung, die volle und unbeschränkte Freiheit genießen, ihr bewegliches Eigenthum abzugeben und sich mit ihren Familien in die Staaten Sr. K. Apostolischen Maj. zurückzuziehen, in welchem Fall denselben die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleibt. Es soll ihnen frei stehen, ihr in dem abgetretenen Gebiet liegendes unbewegliches Eigenthum zu behalten. Diefelbe Freiheit wird gegenseitig den aus dem abgetretenen Gebiet gebürtigen Individuen, welche in den Staaten Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich anständig sind, zugesprochen. Jene Individuen, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen Gebrauch machen, kann, aus Grund der von ihnen getroffenen Wahl, weder von einer noch der andern Seite an ihrer Person oder ihrem in den betreffenden Staaten liegenden Eigenthum irgend eine Behinderung verursacht werden. Die Frist eines Jahres wird für jene Individuen, welche aus dem abgetretenen Gebiet gebürtig sind, jedoch im Moment des Austausches der Ratifikationen des vorliegenden Vertrags sich außerhalb des Gebietes der österreichischen Monarchie befinden, auf zwei Jahre ausgedehnt. Die Erklärung derselben kann von der nächsten österreichischen Mission oder von der Landesbehörde was immer für einer Provinz der Monarchie entgegen genommen werden.

Art. XV. Die in der österreichischen Armee dienenden Lombardo-venezianischen Unterthanen werden sogleich vom Militärdienst entlassen und in ihre Heimath zurückgeschickt. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß Denjenigen von ihnen, welche erklären, im Dienst Sr. K. Apostol. Maj. verbleiben zu wollen, dies frei steht und dieselben aus diesem Grund weder an ihrer Person, noch an ihrem Eigenthum behindert werden sollen. Diefelben Bürgerrechte werden den aus dem Lombardo-venezianischen Königreich gebürtigen Zivilbeamten zugesprochen, welche die Absicht an den Tag legen werden, in österreichischen Diensten zu bleiben. Die aus dem Lombardo-venezianischen Königreich gebürtigen Zivilbeamten werden die Wahl haben, entweder in österreichischen Diensten zu bleiben oder in die italienische Administration einzutreten, in welchem Fall die Regierung Sr. Maj. des Königs von Italien sich verpflichtet, dieselben entweder in analogen Anstellungen mit denjenigen, welche sie inne hatten, unterzubringen oder ihnen Pensionen auszugeben, deren Betrag nach den in Oesterreich gültigen Gesetzen und Bestimmungen festgesetzt werden soll. Es versteht sich, daß solche Beamte den Gesetzen und Disziplinavorschriften der italienischen Verwaltung unterworfen sein werden.

Art. XVI. Die Offiziere italienischer Abtheilung, welche dormal in österreichischen Diensten stehen, sollen die Wahl haben, entweder im Dienst Sr. K. Apostol. Maj. zu bleiben oder in die Armee Sr. Maj. des Königs von Italien mit dem Rang einzutreten, welchen sie in der österreichischen Armee einnahmen, vorausgesetzt, daß sie in der Frist von sechs Monaten, von der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags angefangen, diesfalls das Ansuchen stellen.

Art. XVII. Die regelmäßig ausgezahlten Zivil- und Militärpensionen, welche auf die Staatskasse des Lombardo-venezianischen Königreichs angewiesen waren, werden, wie bisher, dem Bezugsberechtigten und nach Umständen deren Wittwen und Kindern gemäßleistet und in Zukunft von der Regierung Sr. italienischen Maj. ausbezahlt

werden. Diese Bestimmung wird auf jene Zivil- und Militärpensionen, sowie auf deren Wittwen und Kinder ohne Unterschied des Ortes ihrer Geburt ausgedehnt, welche ihren Wohnsitz in dem abgetretenen Gebiet beibehalten und deren Bezüge bis zum Jahr 1814 von der Regierung der damaligen lombardo-venezianischen Provinzen ausbezahlt wurden, sodann aber dem österreichischen Staatsfiskus zur Last gefallen sind.

Art. XVIII. Die Archive der abgetretenen Territorien, welche die Eigentümern, die administrativen und zivilgerichtlichen Akten, sowie die politischen und historischen Dokumente der alten Republik Venedig enthalten, werden in ihrer Vollständigkeit den zu diesem Behuf zu ernennenden Kommissaren übergeben, welchen ebenfalls die dem abgetretenen Gebiete speziell zugehörigen Gegenstände der Kunst und Wissenschaft eingehängt werden sollen. Andererseits werden die Eigentümern, die administrativen und zivilgerichtlichen Akten, welche die österreichischen Territorien betreffen und sich allenfalls in den Archiven des abgetretenen Gebietes befinden, vollständig den Kommissaren Sr. K. Apost. Maj. übergeben werden. Die Regierungen von Oesterreich und Italien verpflichten sich, einander, auf Ansuchen der höheren Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Auskünfte mitzutheilen, welche sich auf Geschäfte beziehen, die eben so wohl das abgetretene Gebiet als die angrenzenden Länder betreffen. Dieselben verpflichten sich auch, authentische Abschriften von historischen und politischen Dokumenten nehmen zu lassen, welche für die wechselseitig im Besitz der andern kontrahierenden Macht verbliebenen Länder ein Interesse haben und welche im Interesse der Wissenschaft von den Archiven, zu denen sie gehören, nicht getrennt werden können.

Art. XIX. Die hohen kontrahierenden Mächte verpflichten sich, den Grenzbewohnern der beiden Länder zur Bewahrung ihrer Grundstücke und zur Ausübung ihrer Gewerbe gegenseitig die größtmöglichen Zoll-erleichterungen zu bewilligen.

Art. XX. Die Traktate und Konventionen, welche durch den Art. 17 des in Zürich am 10. November 1859 unterzeichneten Friedensvertrages bestätigt worden sind, treten provisorisch für ein Jahr in Kraft und werden auf alle Länder des Königreichs Italien ausgedehnt. Im Fall diese Verträge und Konventionen drei Monate vor Ablauf eines Jahres, vom Momente der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, nicht gekündigt werden sollten, bleiben dieselben in Kraft und sofort von einem Jahr zum andern. Jedoch verpflichten sich die beiden hohen kontrahierenden Mächte, diese Traktate und Konventionen innerhalb eines Jahres einer allgemeinen Revision zu unterziehen, um darin im gemeinschaftlichen Einverständnis jene Modifikationen einzutreten zu lassen, welche als dem Interesse beider Länder angemessen erachtet werden.

Art. XXI. Die beiden hohen kontrahierenden Mächte behalten sich vor, sobald es thunlich sein wird, in Verhandlungen wegen Abschluß eines Handels- und Schiffsahrts-Vertrages auf breiter Basis einzugehen, um gegenseitig den Verkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern. Bis dahin und bis zu dem in dem vorerwähnten Artikel festgesetzten Termin bleibt der Handels- und Schiffsahrts-Vertrag vom 18. Oktober 1851 in Kraft und wird auf das ganze Gebiet des Königreichs Italien angewendet.

Art. XXII. Die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Oesterreich, sowie auch die Prinzessinnen, welche durch Heirathen in die kaiserliche Familie eingetreten sind, treten nach Geltendmachung ihrer Ansprüche in den vollen und ungeschmälerten Besitz ihres Privateigenthums, sowohl des beweglichen als des unbeweglichen, ein, und sie können dasselbe genießen und darüber verfügen, ohne auf was immer für eine Art in der Ausübung ihrer Rechte gehindert zu werden. Es bleiben

jedoch alle im gesetzlichen Wege geltend zu machenden Rechte des Staates und der Privaten vorbehalten.

Art. XXIII. Um mit allen Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Italien, daß in Ihren beiderseitigen Gebieten volle und gänzliche Amnestie für alle Individuen, welche aus Anlaß der auf der Halbinsel bis zu diesem Tage stattgehabten politischen Ereignisse kompromittirt sind, gewährt werden wird. Demzufolge darf kein Individuum, welcher Klasse und welchem Stande es auch immer angehört mag, in seiner Person oder seinem Eigenthum oder in der Ausübung seiner Rechte wegen seines Verhaltens oder seiner politischen Meinungen verfolgt, beunruhigt oder belästigt werden.

Art. XXIV. Der gegenwärtige Traktat wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Wien binnen einer Frist von 15 Tagen oder nach Thunlichkeit auch früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die respektiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigesetzt. Geschehen zu Wien, den dritten des Monats Oktober im Jahre des Heils eintausend achthundert sechzig sechs.

Wimpfen m. p. Menabrea m. p.

Additionalartikel.

Die Regierung Sr. Maj. des Königs von Italien verpflichtet sich gegenüber der Regierung Sr. K. Apostol. Maj., die Zahlung der im Art. VI des gegenwärtigen Traktates bedungenen fünfundsiebzig Millionen Gulden österreichischer Währung, entsprechend siebenundachtzig Millionen fünfmalhunderttausend Francs in nachstehend festgesetzter Weise und Terminen zu leisten: Sieben Millionen werden mit sofortigen Zahlung, dem Bevollmächtigten Sr. Kaiserlich Königlich Apostol. Majestät bei Auswechslung der Ratifikationen zu übergebenden Anweisungen oder Schatzbons, lautend an die Ordre der kaiserlichen Regierung, jeder über eine Million Gulden, zahlbar in Paris am Ende eines der ersten Bankiers oder eines Kreditinstitutes ersten Ranges, nach Ablauf des dritten Monats vom Tag der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktates ohne Interessen in flingender Münze gezahlt werden. Die Zahlung der übrigen achtundzwanzig Millionen Gulden wird in Wien in flingender Münze stattfinden mittelst zehn an die Ordre der österreichischen Regierung lautenden, in Paris mit je zwei Millionen achtmalhunderttausend Gulden österreichischer Währung zahlbaren, nach je zwei folgenden Monaten fällig werdenden Anweisungen oder Schatzbons. Diese zehn Anweisungen oder Schatzbons werden dem Bevollmächtigten Sr. K. Apostolischen Maj. gleichfalls bei Auswechslung der Ratifikationen übergeben werden. Die erste dieser Anweisungen oder Schatzbons wird zwei Monate nach der Zahlung der Anweisungen oder Schatzbons über die oben festgesetzten sieben Millionen Gulden fällig werden. Für diesen Termin wie für alle folgenden werden die Interessen mit fünf von hundert vom Ersten des auf den Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktates folgenden Monats berechnet werden. Die Zahlung der Interessen wird in Paris bei Verfall jeder Anweisung oder Schatzbons stattfinden. Der gegenwärtige Additionalartikel wird dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn er Wort für Wort dem Traktat vom heutigen Tag eingeschaltet wäre.

Es folgt darauf die übliche Gelbdrucksformel und die Unterschrift des Kaisers, gegengezeichnet von dem Grafen Mensdorff und dem Hofrath Baron Alvensburg.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Rosenfeld.

Obstbaum-Verkauf.

Zur bevorstehenden Pflanzzeit werden Obstbäume aller Art, Obststräucher, Wildlinge und Wurzelstöcke von besser Qualität abgegeben. Bei größeren Bestellungen entgegen derer Rabatt.
Karlsruhe, den 28. September 1866.
Groß. landw. Gartenbau-Schule.

Prüfung-Versteigerung.

Donnerstag den 25. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, werden vor dem hiesigen Rathhause sechs Militärpferde (4 Wallachen von 5 bis 8 Jahren und 2 Stuten von 6 und 9 Jahren) gegen Baarzahlung öffentlich versteigert; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.
Offenburg, den 10. Oktober 1866.
Groß. Oberamtsgericht.
Waller.

Viege-Erbschafts-Versteigerung.

Die Erbschaft des Robert Bachmann betreffend.
Das zur Gantmasse des Robert Bachmann von hier gehörige, unten beschriebene Anwesen wird Dienstag den 6. November 1866, früh 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Offenburg öffentlich versteigert. Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzpreis erreicht oder mehr erzielt wird.
Die Bedingungen werden am Steigerungstag bekannt gemacht und liegen beim Notar zur Einsicht offen.

Versteigerung.

Größe-Nr. 958: 1 Morgen 3 Viertel 40,5 Acker im Waldenfeld beim Bahnhof zu Offenburg mit dem darauf befindlichen Wohn- und Lagerhaus, gewölbtem Keller nebst allen Zugehörigen dieser Realitäten, begrenzt von groß. Eisenbahn-Arten und der Landstraße, mit einer Brückenwaage zu 15,550 Gulden taxirt.
Offenburg, den 8. Oktober 1866.
Der groß. bad. Notar
C. Gerger.

Erbschafts-Versteigerung.

Nr. 725. Nr. 698. Ettenheim. (Solvent-Versteigerung.) In dem dieselbigen Domänenwald-district I, Klosterwald, in den Schlägen Nr. 4 und 5, Waldholz und Drechselpf, sowie von Windfällen und Dürstämmen, werden versteigert,
am Donnerstag den 25. Oktober d. J.:
1 Stämme Eichenwagnerholz, 58 Stück büdene Zeiterstangen, 13 $\frac{1}{2}$ Rftr. büdenes, 4 $\frac{1}{2}$ Rftr. birchene und 10 Rftr. tannenes Scheitholz, 123 Rftr. büdenes, 12 Rftr. tannenes und 124 $\frac{1}{2}$ Rftr. verschiedenes Brühlholz, 7250 Stück büdene Wellen und 3 Loole Schlagsaum. Die Aufnahmestunde ist früh halb 9 Uhr im Badhaus zu Ettenheim.
Ettenheim, den 15. Oktober 1866.
Groß. bad. Bezirksforstl.
Biercher.

Versteigerung.

Nr. 726. Nr. 319. Lörbach. (Aufforderung.) In Sachen der Josef Lohma Eheleute in Rell. v. W. Kl. gegen August Sütterlin von dort, Verk., Auflösung eines Kaufs betr., hat Anwalt Reiter dahier Namens der Kläger vorgetragen: Beklagter habe von den Klägern am 12. April d. J. deren Wohnhaus in Rell mit Zubehörten um 13,000 fl. gekauft; dabei habe der Käufer die Pfandlasten, im Betrag von 5195 fl. 6 kr., vorzinslich vom 15. Juni d. J., übernommen und den Kaufpreis-Dienst von 7804 fl. 14 kr. in 4 Terminen vom 15. Juni 1867 — 70 abzutragen versprochen, bisher aber noch nichts bezahlt. Derselbe sei überschuldet und habe sich fähig gemacht. Es werde deshalb die Auflösung des Kaufs begehrt. Tagsfahrt zur mündlichen Verhandlung ist auf Donnerstag den 6. Dezember d. J., Vorm. 9 Uhr, anberaumt. Hieron wird der Beklagte mit der Aufforderung benachrichtigt, daß, wenn er den Klagenanspruch bestritten wolle, er unverweilt einen Anwalt aufzustellen habe, sowie unter dem Androhen, daß im Falle Ausbleibens in der Tagsfahrt die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen werden, der Beklagte Theil mit seinen einseitigen Einreden ausgeschlossen und unter Vertheilung derselben in die Kosten nach dem Gesuch der Klage, soweit dieselben im Rechte begründet ist, erkannt werde. Dies wird dem Beklagten mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß er einen hier wohnenden Bewalther aufzustellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe eröffnet wären, an dem Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden sollen. Lörbach, den 11. Oktober 1866. Groß. Kreisgericht (Civilkammer). K. v. Stoetter. Senner.

Versteigerung.

Nr. 706. Nr. 391. Offenburg. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Wundarzts-Neidmeyer Eduard E. Mann von Offenburg gegen ihren Ehemann Eduard E. Mann von da, Vermögensabsonderung betr., wird der inhaltlich: Klageprotokoll für zugehoben erklärt, der Beklagte hat sich seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und zu Recht erkannt:
Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen und habe letzterer die Kosten zu tragen.
B. R. W.
Dieses Urtheil wird hiermit zur Kenntnisaufnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht und zugleich dem abwesenden Beklagten auf diesem Wege verurkundet.
So geschehen Offenburg, den 4. Oktober 1866.
Groß. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.
I. Senat.
Faller.

Versteigerung.

Nr. 462. Nr. 24.080. Heidelberg. (Verkauf.) In der Gantmasse gegen Maurermeister Philipp Schellenberger von hier wird zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau auf Antrag der Letztern die Vermögensabsonderung ausgeschrieben.
Dies wird in Gemäßheit des § 1059 der P.O. zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
So verurkundet Heidelberg, den 9. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kah.

Versteigerung.

Nr. 464. Nr. 24.194. Heidelberg. (Verkauf.) In Sachen der Ehefrau des Dr. Epp, Bethe, geborne Joseph hier, gegen ihren Ehemann wurde durch Urtheil vom 16. Januar d. J., Nr. 1496, bestätigt durch Urtheil groß. Kreis- und Hofgericht vom 18. April d. J., Nr. 1654, die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzulösen.
Dies wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
So geschehen Heidelberg, den 10. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kah.

Versteigerung.

Nr. 426. Nr. 5686. Offenburg. (Verkauf.) Nachdem durch den Beitritt sämtlicher bekannten Gesellschaftsglieder, resp. ihrer Vertreter zu dem Bescheid vom 28. Mai d. J. die Fortsetzung des unterm 20. Februar d. J. gegen

Versteigerung.

die Eisenbahn-Gesellschaft Pfeiffer, Fischer u. Comp. und über das Privatvermögen der Gesellschaft Philipp Pfeiffer von Mannheim, Kamill Fischer von Donaueschingen, Michael Epp von Balzfeld, Johann Stier von Walldorf, Karl Hofmann von Karlsruhe, und Theodor Huber von Offenburg eröffneten Gantverfahren abgewendet ist, so treten die Schuldner wieder in Besitz, Verwaltung und Genuß ihres unbefristeten Privatvermögens zurück, und werden sofort die Verhandlungen über die einzelnen befristeten Ansprüche nach Maßgabe der Vergleichsbestimmungen gepflogen.
Indem wir solches zur Kenntniss der Interessenten bringen, wird diesen zur Geltendmachung ihrer etwaigen Rechte, soweit nicht geschehen, eine Frist von 14 Tagen hiermit verwilligt.
Offenburg, den 6. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Pfeiffer.

Versteigerung.

Nr. 505. Nr. 12.151. Lahr. (Bekanntmachung.) Die Gant des Fabrikanten H. Graumann in Heiligenzell betr.
Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. d. Mts., Nr. 12.007, wird veröffentlicht, daß in der Gläubiger-Versammlung vom 13. d. Mts.:
1) Kaufmann Adolf Duffner hier als provisorischer Pfandpfleger gewählt worden ist, an welchen nach erfolgter eidlischer Verpflichtung derselben von nun an die Zahlungen der Forderungen des Gemeinshuldners und bezw. der Firmen R. Hugo u. Cie. in Lahr und H. Graumann in Heiligenzell zu leisten sind.
2) Wurde die vorläufige Fortführung des von dem Gemeinshuldner unter der Firma R. Hugo u. Cie. in Lahr betriebenen Geschäftes auf Rechnung der Gantmasse durch den für den Dienst der Letzteren heute eidlich verpflichteten, bisherigen Prokuristen August Stolz, und insbesondere die Effektivierung der schon abgeschlossenen Verkaufskäufe und Verkäufe beschlossen.
Lahr, den 15. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Mann.

Versteigerung.

Nr. 486. Nr. 15.463. Offenburg. (Verkauf.) Bekanntmachung.) Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 17. August d. J., Nr. 12.348, werden die nicht angemeldeten dinglichen Rechte oder lehenrechtlichen und fideicommissarischen Ansprüche dem

Versteigerung.

die Eisenbahn-Gesellschaft Pfeiffer, Fischer u. Comp. und über das Privatvermögen der Gesellschaft Philipp Pfeiffer von Mannheim, Kamill Fischer von Donaueschingen, Michael Epp von Balzfeld, Johann Stier von Walldorf, Karl Hofmann von Karlsruhe, und Theodor Huber von Offenburg eröffneten Gantverfahren abgewendet ist, so treten die Schuldner wieder in Besitz, Verwaltung und Genuß ihres unbefristeten Privatvermögens zurück, und werden sofort die Verhandlungen über die einzelnen befristeten Ansprüche nach Maßgabe der Vergleichsbestimmungen gepflogen.
Indem wir solches zur Kenntniss der Interessenten bringen, wird diesen zur Geltendmachung ihrer etwaigen Rechte, soweit nicht geschehen, eine Frist von 14 Tagen hiermit verwilligt.
Offenburg, den 6. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Pfeiffer.

Versteigerung.

Nr. 464. Nr. 24.194. Heidelberg. (Verkauf.) In der Gantmasse gegen Maurermeister Philipp Schellenberger von hier wird zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau auf Antrag der Letztern die Vermögensabsonderung ausgeschrieben.
Dies wird in Gemäßheit des § 1059 der P.O. zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
So verurkundet Heidelberg, den 9. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kah.

Versteigerung.

Nr. 426. Nr. 5686. Offenburg. (Verkauf.) Nachdem durch den Beitritt sämtlicher bekannten Gesellschaftsglieder, resp. ihrer Vertreter zu dem Bescheid vom 28. Mai d. J. die Fortsetzung des unterm 20. Februar d. J. gegen

Versteigerung.

die Eisenbahn-Gesellschaft Pfeiffer, Fischer u. Comp. und über das Privatvermögen der Gesellschaft Philipp Pfeiffer von Mannheim, Kamill Fischer von Donaueschingen, Michael Epp von Balzfeld, Johann Stier von Walldorf, Karl Hofmann von Karlsruhe, und Theodor Huber von Offenburg eröffneten Gantverfahren abgewendet ist, so treten die Schuldner wieder in Besitz, Verwaltung und Genuß ihres unbefristeten Privatvermögens zurück, und werden sofort die Verhandlungen über die einzelnen befristeten Ansprüche nach Maßgabe der Vergleichsbestimmungen gepflogen.
Indem wir solches zur Kenntniss der Interessenten bringen, wird diesen zur Geltendmachung ihrer etwaigen Rechte, soweit nicht geschehen, eine Frist von 14 Tagen hiermit verwilligt.
Offenburg, den 6. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Pfeiffer.

Versteigerung.

Nr. 505. Nr. 12.151. Lahr. (Bekanntmachung.) Die Gant des Fabrikanten H. Graumann in Heiligenzell betr.
Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. d. Mts., Nr. 12.007, wird veröffentlicht, daß in der Gläubiger-Versammlung vom 13. d. Mts.:
1) Kaufmann Adolf Duffner hier als provisorischer Pfandpfleger gewählt worden ist, an welchen nach erfolgter eidlischer Verpflichtung derselben von nun an die Zahlungen der Forderungen des Gemeinshuldners und bezw. der Firmen R. Hugo u. Cie. in Lahr und H. Graumann in Heiligenzell zu leisten sind.
2) Wurde die vorläufige Fortführung des von dem Gemeinshuldner unter der Firma R. Hugo u. Cie. in Lahr betriebenen Geschäftes auf Rechnung der Gantmasse durch den für den Dienst der Letzteren heute eidlich verpflichteten, bisherigen Prokuristen August Stolz, und insbesondere die Effektivierung der schon abgeschlossenen Verkaufskäufe und Verkäufe beschlossen.
Lahr, den 15. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Mann.

Versteigerung.

Nr. 486. Nr. 15.463. Offenburg. (Verkauf.) Bekanntmachung.) Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 17. August d. J., Nr. 12.348, werden die nicht angemeldeten dinglichen Rechte oder lehenrechtlichen und fideicommissarischen Ansprüche dem

Versteigerung.

die Eisenbahn-Gesellschaft Pfeiffer, Fischer u. Comp. und über das Privatvermögen der Gesellschaft Philipp Pfeiffer von Mannheim, Kamill Fischer von Donaueschingen, Michael Epp von Balzfeld, Johann Stier von Walldorf, Karl Hofmann von Karlsruhe, und Theodor Huber von Offenburg eröffneten Gantverfahren abgewendet ist, so treten die Schuldner wieder in Besitz, Verwaltung und Genuß ihres unbefristeten Privatvermögens zurück, und werden sofort die Verhandlungen über die einzelnen befristeten Ansprüche nach Maßgabe der Vergleichsbestimmungen gepflogen.
Indem wir solches zur Kenntniss der Interessenten bringen, wird diesen zur Geltendmachung ihrer etwaigen Rechte, soweit nicht geschehen, eine Frist von 14 Tagen hiermit verwilligt.
Offenburg, den 6. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Pfeiffer.

Versteigerung.

Nr. 464. Nr. 24.194. Heidelberg. (Verkauf.) In der Gantmasse gegen Maurermeister Philipp Schellenberger von hier wird zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau auf Antrag der Letztern die Vermögensabsonderung ausgeschrieben.
Dies wird in Gemäßheit des § 1059 der P.O. zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
So verurkundet Heidelberg, den 9. Oktober 1866.
Groß. bad. Amtsgericht.
Kah.

Versteigerung.

Nr. 426. Nr. 5686. Offenburg. (Verkauf.) Nachdem durch den Beitritt sämtlicher bekannten Gesellschaftsglieder, resp. ihrer Vertreter zu dem Bescheid vom 28. Mai d. J. die Fortsetzung des unterm 20. Februar d. J. gegen

neuen Erwerber oder Unterpächter gegenüber für erloschen erklärt.
Offenburg, den 10. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
K o t h.

Z.m.479. Nr. 16,293. Willheim. (Ver-
säumniserkenntnis.) Da auf unsere Auffor-
derung vom 1. Februar d. J., Nr. 1926, dingliche
Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische An-
sprüche nicht geltend gemacht worden sind, so werden
derartige Berechtigungen der Gemeinde Niedereggenen
gegenüber für erloschen erklärt.
Willheim, den 9. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t e n s e i n.

Z.m.507. Nr. 9527. Kenzingen. (Schul-
denliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des
Franz Josef Kunze, ledig, von Nordweil, haben wir
Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richt-
stellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt
auf

Samstag den 3. November,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse
machen wollen, aufgefordert, solche in der ange-
setzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpächterrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuss ernannt, und ein Vorz- oder
Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Vorvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen
als der Mehrheit der Erschienenen beitzetend ange-
sehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu
bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn
sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungs-
ort des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den
jenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren
Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugelen-
det werden.

Kenzingen, den 8. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t n n e r.

Z.m.508. Nr. 19,639. Waldshut. (Schulden-
liquidation.) Gegen Johann Feldmann,
Landwirth von Unterlupfen, haben wir Gant erkannt,
und es wird nunmehr zum Richtstellungs- und Vor-
zugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 8. November 1866,
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der ange-
setzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpächterrechte zu bezeichnen,
sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis
durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuss ernannt, und ein Vorz- oder
Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Vorvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen
als der Mehrheit der Erschienenen beitzetend ange-
sehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu
bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn
sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungs-
ort des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den
jenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren
Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugelen-
det werden.

Waldshut, den 9. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S o m m a n n.

Z.m.344. Nr. 15,563. Bruchsal. (Schulden-
liquidation.) Gegen Landwirth Valentin
Epple von Dergrombach haben wir Gant erkannt,
und es wird nunmehr zum Richtstellungs- und Vor-
zugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 3. November l. J.,
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der ange-
setzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpächterrechte zu bezeichnen,
sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis
durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein
Gläubigerausschuss ernannt, und ein Vorz- oder
Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug
auf Vorvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerausschusses die Richterstimmen
als der Mehrheit der Erschienenen beitzetend ange-
sehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu
bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei
selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wir-
kung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an
dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungs-
weise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern,
deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugelen-
det werden.

Bruchsal, den 1. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
F i s c h e r.

Z.m.454. Nr. 7288. Neustadt. (Ausschlu-
serkenntnis.) In Sachen mehrerer Gläubiger
gegen die Gantmasse des Gregor Zippel von Unter-
lupfen, Forberung u. Vorzugsrecht betr., werden alle
diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung
ihrer Forderung unterlassen haben, hiermit von der

vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.
Neustadt, den 3. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u l f e r.

Z.m.482. Nr. 7465. Neustadt. (Ausschlu-
serkenntnis.) Werden alle diejenigen Gläubiger,
welche in der Gant der Kaufmann Josef Fischer's
Wid. dahier bis jetzt die Anmeldung ihrer Forderung
unterlassen haben, von der vorhandenen Masse aus-
geschlossen.
Neustadt, den 10. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u l f e r.

Z.m.500. Nr. 6548. Achern. (Ausschlu-
serkenntnis und Urtheil.)
In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des E. J. Ross von
Achern,
Forberung und Vorzugsrecht betr.,
ergeht

1) Ausschlusserkenntnis.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen
in heutiger Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
2) Urtheil.
Die Ehefrau des Gantschuldners, Jeanette, geb.
Blach, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen
von dem ihres Ehemannes abzulassen.
W. R. W.
Achern, den 5. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t n n e r.

Z.m.502. Nr. 26,388. Karlsruhe. (Aus-
schlusserkenntnis.)
Die Gant über den Nachlass des
Büchhändlers Carl Philipp Dänker
von hier betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche vor oder in der
heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet
haben, werden andurch von der vorhandenen Masse
ausgeschlossen.
W. R. W.
Karlsruhe, den 5. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. V i n c e n t i.

Z.m.501. Nr. 18,056. Mannheim. (Aus-
schlusserkenntnis.)
Die Gant des Buchhändlers Salomon
Liedmann dahier betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre
Ansprüche an die Gantmasse des Buchhändlers Salo-
mon Liedmann dahier nicht angemeldet haben,
werden andurch von derselben ausgeschlossen.
W. R. W.
So gesehen Mannheim, den 1. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i e g e l.

Z.m.116. Freiburg. (Bekanntmachung.)
Nach Beschluss vom heutigen, Nr. 24,362, ist heute
unter D. J. 174 die Firma: „J. Beck in Freiburg“
in das Firmenregister dahier eingetragen worden. Der
Gesetztrag des Firmeninhabers Jakob Beck dahier,
d. d. Freiburg, den 22. September 1866, mit Wofa,
geb. Armbruster, von Gengenbach, bestimmt, daß
jeder Theil 25 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und
alles übrige gegenwärtige und zukünftige Firmenver-
mögen davon ausgeschlossen ist. Freiburg, den 13.
Oktober 1866. Großh. bad. Amtsgericht. D i e s.

Z.m.115. Nr. 13,113. Rastatt. (Bekannt-
machung.) In das Firmenregister D. J. 73 wurde
heute eingetragen: die Firma Hermann S a n d t,
Besitzer eines Speeregeschäfts etc. — Gesetz-
trag vom 24. September d. J. mit Wilhelmine Wolf
von hier unter Ausschluss des gesamten Vermögens
nebst den darauf haftenden Schulden von der Gemein-
schaft und Einverlegung von je 10 fl. in solche.
Rastatt, den 8. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
R e i c h.

Z.m.114. Nr. 13,224. Rastatt. (Bekannt-
machung.) In D. J. 68 des Firmenregisters
wurde unter dem heutigen eingetragen: „Schwartz des
Kaufmanns Adolf Gros dahier vom 10. September
d. J. mit Emma F e l s e r“ unter Ausschluss der sah-
renden Habe aus der Gemeinschaft und Einverlegung
von je 100 fl.
Rastatt, den 9. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
R e i c h.

Z.m.509. Nr. 8506. Wiesloch. (Entmün-
digung.) Elisabetha Lesenz, ledig, von Nauene-
berg wurde durch diesesgerichtes Erkenntnis vom 8. Mai
d. J. wegen Geisteschwäche entmündigt und am 12.
d. Mts. wurde Ferdinand Paier von Naueneberg als
ihr Vormund bestellt.
Wiesloch, den 14. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t r o b e l.

Z.m.302. Nr. 9172. Kenzingen. (Auffor-
derung.) Die Wittve des Meisters Josef Thronle,
Ursula, geb. Burkhart, von Wippl, hat um Ein-
setzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres
Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen
wenn nicht

innerhalb 4 Wochen
Einwendungen dagegen vorgebracht werden.
Kenzingen, den 29. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t n n e r.

Z.m.494. Nr. 18,635. Vörrach. (Auffor-
derung.) Die Wittve des Kaufmanns Johann Frie-
drich Wolg in Haag, geb. Anna Maria Braun,
hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nach-
lasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Man
wird dem Gesuche statgeben, wenn in sechs Wo-
chen keine Einrede dagegen geschieht. Vörrach,
den 10. Oktober 1866. Großh. bad. Amtsgericht.
K e r l e n m a i e r.

Z.m.339. Nr. 12,630. Rastatt. (Auffor-
derung.) Die Wittve des Oberlehrers Anselm
Scherer von Ruppenheim, Katharina, geb. Busch,
hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Ver-
lassenschaft ihres Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 2 Monaten
Einsprüche erhoben wird.
Rastatt, den 5. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t e i n.

Z.m.512. Nr. 9224. Vörrach. (Auffor-
derung.) Die Wittve des Schusters Sebastian
Wolf von Sachslur hat um Einweisung in Besitz

und Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes gebeten.
Etwasige Einwendungen sind
binnen 2 Monaten
dahier vorzutragen.
Vörrach, den 13. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
B a u e r.

Z.m.485. Nr. 820. Vörrach. (Offent-
liche Schuldenliquidation.) Alle diejeni-
gen Gläubiger, welche aus was immer für einem
Grunde an die Verlassenschaftsmasse der Kranzwir-
th Josef Müller Eheleute von Mönchingen Anfor-
derungen zu machen haben, werden andurch aufge-
fordert, solche
Mittwoch den 24. Oktober d. J.,
früh 8 Uhr,
im Kranzwirthehaus zu Mönchingen, und zwar per-
sönlich unter Vorlage ihrer Beweisurkunden, vor dem
unterzeichneten Theilungsbeamten geltend zu machen,
widrigenfalls sie von der Vertheilungsmasse ausge-
schlossen werden.
Gleichzeitig werden die Massegläubiger aufgefordert,
an obiger Tagfahrt ihre Quittungen über geleistete
Zahlungen, ebenso persönlich, genanntem Theilungs-
beamten vorzulegen, widrigenfalls ihnen auf Grund
der vorliegenden Schuldburden und anderer Pa-
piere der volle Betrag nebst Zinsen in Aufrechnung
kommt.
Vörrach, den 27. September 1866.
Der großh. Notar
W e i s s e n g e r.

Z.m.388. Bretten. (Erbovererbung.) Luise
Christine Burkert von Oberacker, welche vor meh-
ren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, ist zur
Erbschaft an dem Nachlasse ihrer am 31. März 1866
gestorbenen Schwester Katharine Burkert von Ober-
acker beerbt. Da ihr Aufenthaltsort hier unbekannt
ist, wird sie zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit
Frei von

drei Monaten

mit dem Bemerken hiermit vorgeladen, daß, wenn sie
sich während dieser Frist nicht meldet, ihr Erbtheil
leiblich denjenigen zugewendet würde, welchen es zu-
gefallen, wenn sie, die Vorgeladene, zur Zeit des Erb-
anfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Bretten, den 3. Oktober 1866.
Der großh. bad. Notar
K i l i a n.

Z.m.497. Efringen. (Erbovererbung.)
Der vermählte Johann Georg Eschbacher, Schnei-
der von Riechen, wird zu den Erbschaftsverhand-
lungen auf Ableben seines Bruders Reinhard Esch-
bacher mit Frei von

drei Monaten

und mit dem Bemerken anher vorgeladen, daß, wenn er
nicht erscheint, er bei der Vertheilung des Ver-
mögens unberücksichtigt bleiben wird.
Efringen, Gerichts Vörrach, den 13. Oktober 1866.
Der großh. bad. Notar
S e i t e n h e i m e r.

Z.m.484. Nr. 18,657. Vörrach. (Bekannt-
machung.) Der ledige Fabrikarbeiter Josef Kaiser
von Brunnen, 23 Jahre alt, wird aufgefordert, sich
in 3 Wochen beim hiesigen Amtsgericht zu stellen
und über die Anschuldbildung bescheiden, im August d. J.
dem Fabrikarbeiter Thomas Stoll in Haag Kleider
und Geld im Betrage von etwa 44 fl. entwendet und
sich dadurch eines Rückfalls in den gemeinen Diebstahl
schuldig gemacht zu haben, zu verantworten, als sonst
das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung
gefällt werden soll. Zugleich wird das Gesuch an die
betreffenden Behörden gestellt, den Angeklüdigten zu
verhaften und anher abzuliefern. Vörrach, den 10.
Oktober 1866. Großh. bad. Amtsgericht. K e r l e n m a i e r.

Z.m.498. Nr. 8344. Ueberlingen. (Def-
sentliche Vorladung.) Albert Martin von
Wonnorf, Soldat beim 5. Infanterieregiment, ist
der Desertion beschuldigt und Tagfahrt zur Haupt-
verhandlung auf

Montag den 5. Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumt; wozu der abwesende Beschuldigte mit
dem Androhen vorgeladen wird, daß im Falle seines
Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Un-
tersuchung gefällt würde.
Ueberlingen, den 10. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
D i e t s c h e.

Z.m.402. Nr. 13,285. Emmendingen. (Auf-
forderung.) Mathias Engler von Rönningen,
Soldat im ersten Ersatzbataillon, ist in Uebereinstim-
mung mit dem Antrag der großh. Staatsanwaltschaft
der Desertion angeklüdiget.
Derfelbe wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich
in der auf

Dienstag den 6. November d. J.,
früh 8 Uhr,

dahier anberaumten Hauptverhandlung um so gewis-
ser zu stellen, als sonst das Urtheil nach Lage der Akten
erlassen wird.
Emmendingen, den 6. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
F a r e n s c h o n.

Z.m.483. Nr. 18,759. Vörrach. (Auffor-
derung.) Der Füllner Johann Jakob Wandlin
von Wansingen, welcher auf Antrag der großh.
Staatsanwaltschaft dahier wegen Desertion in An-
schuldbildungsstand versetzt ist, wird zu der auf

Samstag den 27. d. M.,
Vormittags 8 Uhr,

angeordneten öffentlichen Hauptverhandlung mit dem
Androhen vorgeladen, daß im Falle seines Aus-
bleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Un-
tersuchung wird gefällt werden.
Vörrach, den 12. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
K o s i n g e r.

Z.m.481. Nr. 5123. Vörrach. (Vorla-
dung.) Franz Zenger von Schenkenzell, Soldat
bei dem 1. Ersatzbataillon, wird auf den Antrag
großh. Staatsanwaltschaft wegen Desertion in An-
schuldbildungsstand versetzt und zu der auf

Freitag den 23. November,
früh 8 Uhr,

zur Hauptverhandlung anberaumten Tagfahrt mit
dem Androhen vorgeladen, daß im Falle seines Aus-
bleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Un-
tersuchung werde gefällt werden.
Vörrach, den 10. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
F e y e r l i n.

Z.m.488. Nr. 19,210. Mosbach. (Auffor-
derung.) Christoph Schenk von Kälberthausen,
Soldat bei großh. 3. Infanterieregiment, ist des

Vergehens der Desertion beschuldigt und wird auf-
gefordert, zur Hauptverhandlung der gegen ihn er-
höhenen Anklage am Samstag den 27. Okto-
ber, 9 Uhr, dahier zu erscheinen, widrigenfalls nach
dem Ergebnis derselben das Urtheil würde gefällt
werden. Mosbach, den 12. Oktober 1866. Großh.
bad. Amtsgericht. K a u f f.

Z.m.724. Nr. 8172. Konstanz. (Bekannt-
machung.) In Untersuchungsachen gegen Bene-
dikt Straub von Hausenvorwald, wegen Fällung,
und Karl Weishaar von Donaueschingen, wegen
Beihilfe, wird nach Ansicht des § 206 Biffer 1 und 430
der St. P. O. ausgesprochen:

Es seien die Angeklüdigten, weil die That durch
kein Strafgesetz verboten ist, von der Anschuldbildung
der Fällung, beziehungsweise Beihilfe zu diesem Ver-
brechen zu entbinden, jedoch unter Verfallung des Be-
neidikt Straub von Hausenvorwald in $\frac{1}{2}$, und des
Karl Weishaar von Donaueschingen in $\frac{1}{2}$ der
Untersuchungskosten, Beide unter sammtverbindlicher
Haftung. — Dies wird dem fälligen Benedikt
Straub von Hausenvorwald auf diesem Wege hier-
mit bekannt gemacht.
Konstanz, den 20. August 1866.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Raths- und Anklageamter.
W e d e l i n d.

Z.m.677. Nr. 3322. Mannheim. (Urtheil.)
In Anklageachen
gegen
Jakob Schmiedenbecher, Johann
Schmedenbecher, alt, Johann
Schmedenbecher, jung, dessen
Ehefrau Barbara, geb. Steine,
Katharina Fäßlisch, geb. Schme-
denbecher, Elisabetha Kröper,
geb. Schmiedenbecher, Leopold
Schmedenbecher, sämmtlich von
Hodenheim,
wegen Unterschlagung und Be-
günstigung dieses Verbrechens,
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht
erkannt:

Jakob Schmiedenbecher von Hodenheim
sei der Unterschlagung von Rohuder, im Werth
von 30 fl. 13 kr., zum Nachtheil seines Dien-
herrn Karl Engelhorn von Neulussheim,
Leopold Schmiedenbecher der Begünstigung
dieses Verbrechens unter dem Strafmäßigungs-
Grund des jugendlichen Alters schuldig zu er-
klären und deshalb Jakob Schmiedenbecher
zu einer Kreisgefängnisstrafe von drei Mon-
aten, Leopold Schmiedenbecher zu einer im
abgeordneten Räume zu ersitzenden Kreis-
gefängnisstrafe von acht Tagen, der Erster zu
12 der Kosten des Strafverfahrens, unter
sammtverbindlicher Haftarbeit für das Ganze,
der Letztere zu $\frac{1}{2}$ der Kosten, und Jeder in die
Kosten seiner Strafverurteilung zu verurtheilen.
Dagegen seien Johann Schmiedenbecher
alt, Johann Schmiedenbecher jung, dessen
Ehefrau Barbara, geb. Steine, Katharina
Fäßlisch, geb. Schmiedenbecher, und
Elisabetha Kröper, geb. Schmiedenbecher,
von der Anklage der Begünstigung dieser Un-
terschlagung, sowie von den Kosten freizu-
sprechen.

Dies wird dem fälligen Jakob Schmieden-
becher auf diesem Wege verurtheilt.
Mannheim, den 9. Oktober 1866.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
B e n d i e r.

Z.m.455. Nr. 25,030. Heidelberg. (Ur-
theil.)
J. U. E.
Karl Ellinger von Kennstatt und
Adam Friß von Neuenheim,
wegen Körperverletzung,
wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht er-
kannt:

Karl Ellinger von Kennstatt und Adam
Friß von Neuenheim seien der Theilnahme an
einem Raubhandel, wobei Konrad Moser dar-
über eine Körperverletzung erlitt, schuldig zu
erklären und deshalb jeder derselben in eine Amtsgefängnis-
strafe von vierzehn Tagen zu verurtheilen. An
den Kosten des Strafverfahrens habe Jeder die
Hälfte, sammtverbindlich haftbar für das Ganze,
und Jeder die Kosten seines Strafvollzugs zu
tragen.

Dies wird dem fälligen Karl Ellinger hiermit
erkannt.
So gesehen, Heidelberg, den 10. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a p p l e.

Z.m.463. Nr. 12,729. Rabolzell. (Urtheil.)
J. U. E. gegen Füllner Pius Greu-
ter von Eingen,
wegen Desertion,
wird zu Recht erkannt:

Füllner Pius Greuter von Eingen sei der
Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb
in eine Geldstrafe von 1200 fl., vorbehaltlich der
persönlichen Bestrafung im Betretungsfall, und
in die Kosten des Strafverfahrens zu verur-
theilen.
Rabolzell, den 20. September 1866.
Großh. bad. Amtsgericht.
S a d l e.

Z.m.439. Nr. 5708. Gengenbach. (Urtheil.)
J. U. E. gegen Soldat Albert Buchholz von Gengen-
bach, wegen Desertion, wurde der Anklage auf ge-
pflogene Hauptverhandlung der Desertion für schuldig
erklärt und unter Vorbehalt seiner persönlichen Bestrafung
in eine Geldstrafe von 1200 fl. und zu den Kosten
verurtheilt. Dies wird dem abwesenden Angeklüdigten
hiermit eröffnet. Gengenbach, den 8. Oktober 1866.
Großh. bad. Amtsgericht. P e i s s e r.

Z.m.506. Nr. 9886. Ettlingen. (Bekannt-
machung.) Kaufmann Adrian Beder von Ett-
lingen wird als Agent der Auswanderungsunterneh-
mer Rabus & Stoll in Mannheim für den Amts-
bezirk Ettlingen bestatigt.
Ettlingen, den 15. Oktober 1866.
Großh. bad. Bezirksamt.
K u t h.